

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
24a-1053/22/63

Dresden,  . Mai 2017

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Röbler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel, AfD-Fraktion
Drs.-Nr.: 6/9356
Thema: Anerkennungsgründe für Asylbewerber in Sachsen im
1. Quartal 2017

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Menschen hielten sich zum Stichtag 31.03.2017 in Sachsen auf, deren Asylantrag bzw. Antrag auf Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention erfolgreich war, denen also der Flüchtlingsstatus nach § 3 des Asylverfahrensgesetzes zuerkannt worden ist? (Bitte aufschlüsseln nach Männern, Frauen, Minderjährigen männlichen oder weiblichen Geschlechts!)

Frage 2:

Wie viele Menschen hielten sich zum Stichtag 31.03.2017 in Sachsen auf, denen subsidiärer Schutz gemäß § 4 des Asylverfahrensgesetzes zuerkannt worden ist? (Bitte aufschlüsseln nach Männern, Frauen, Minderjährigen männlichen oder weiblichen Geschlechts!)

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 2:

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Personen mit anerkanntem Flüchtlingsstatus gem. § 3 Asylgesetz (AsylG) ¹				Personen mit subsidiärem Schutz gem. § 4 AsylG ¹			
Gesamt:	davon:			Gesamt:	davon:		
	männlich	weiblich	unter 18 Jahre ²		männlich	weiblich	unter 18 Jahre ²
14.116 ³	9.850	4.260	3.758	3.497 ⁴	2.182	1.311	1.300

Quelle: Auswertung Ausländerzentralregister (AZR) zum Stichtag 31. März 2017

¹ entspricht die Zahl der Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

² Geschlechtsspezifische Merkmale werden im Rahmen der AZR-Auswertung innerhalb der Altersgruppen nicht erhoben.

³ davon 6 Personen unbekanntes Geschlechts

⁴ davon 4 Personen unbekanntes Geschlechts

Frage 3:

Wie viele Menschen hielten sich zum Stichtag 31.03.2017 in Sachsen auf, für die ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 des Aufenthaltsgesetzes besteht?

Nach der Auswertung des Ausländerzentralregisters hielten sich in Sachsen zum Stichtag 31. März 2017 insgesamt 1.444 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG auf, bei denen ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 des Aufenthaltsgesetzes besteht.

Frage 4:

Wie viele abgelehnte Asylbewerber hielten sich zum 31.03.2017 in Sachsen auf und wie viele davon sind geduldet gemäß § 60a Aufenthaltsgesetz? Wie viele davon wiederum wegen notwendiger Passbeschaffung?

Anzahl der Ausländer, die nach Ablehnung des Asylantrages vollziehbar ausreisepflichtig sind (1)	davon (von 1): mit Duldung (2)	davon (von 2): geduldet wegen Passbeschaffung (3)
8.865	2.421	807

Quelle: Landesdirektion Sachsen

Frage 5:

Wie viele gerichtliche Verfahren, aufgeschlüsselt nach erster und zweiter Instanz, waren im Freistaat Sachsen zum Stichtag 31.03.2017 gegen ablehnende Bescheide von Asylanträgen anhängig und wie viele Verfahren wurden im 1. Quartal 2017 abgeschlossen?

	Verwaltungsgerichte in Sachsen	Sächsisches Oberverwaltungsgericht
Zahl der anhängigen Verfahren im Sachgebiet Asylrecht		
Am Stichtag 31.03.2017	8.482	229
Darunter Dublin-Verfahren	492	17
Zahl der erledigten Verfahren im Sachgebiet Asylrecht		
Im 1. Quartal 2017	1.849	57
Darunter Dublin-Verfahren	250	4

Die Zahl der sogenannten Dublin-Verfahren ist angegeben, weil in Dublin-Verfahren die nationale Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens streitgegenständlich ist und nicht ein ablehnender Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass in der Zahl der am 31. März 2017 bei den sächsischen Verwaltungsgerichten anhängigen Verfahren des Sachgebietes Asylrecht mehr als die angegebenen Dublin-Verfahren enthalten sind, da diese in der Vergangenheit statistisch nicht gesondert erfasst wurden. Die genaue Anzahl der gegen ablehnende Bescheide des BAMF gerichteten Verfahren kann jedoch mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden.

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen ist die Staatsregierung verpflichtet, Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Bestem Wissen entspricht die Antwort, wenn das Wissen, das bei der Staatsregierung präsent ist, sowie jene Informationen, die innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand zumindest in ihren Geschäftsbereichen eingeholt werden können, mitgeteilt werden (SächsVerfGH, Urteil vom 16. April 1998, Vf. 19-I-97).

Für die umfassende Beantwortung der Frage 5 wäre die Durchsicht aller betroffenen Akten der am Stichtag 31. März 2017 anhängigen Verfahren des Sachgebietes Asylrecht erforderlich. Wenn man nur einen Zeitansatz von zehn Minuten für die Auswertung eines Verfahrens ansetzt, wären dies über 1.450 Stunden für die Auswertung aller Verfahren. Eine solche Erhebung wäre mit einem Aufwand verbunden, der geeignet ist, die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Justiz zu beeinträchtigen. Hinzutreten würde noch der Aufwand für die mögliche Anforderung der Akten aus dem Archiv sowie deren Rücksendung. Nach Abwägung des parlamentarischen Informationsinteresses einerseits und der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Staatsregierung sowie der Justiz andererseits wurde, auch unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts, aus Gründen der Zumutbarkeit von der umfassenden Beantwortung abgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Ulbig